

# **Satzung**

**des**

## **„Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück - Schinkel“**

**in der Fassung vom 22.05.2005**

**Änderungsfassung vom 07.02.2011**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr**

- [1] Der im Jahr 2005 gegründete Verein führt den Namen **„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück – Schinkel“**, im folgenden Verein genannt, und hat seinen Sitz in Osnabrück.
- [2] Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [4] Sämtliche Bezeichnungen sind geschlechtsneutral formuliert; jede Funktion kann sowohl von Männern als auch von Frauen bekleidet werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- [1] 1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück – Schinkel.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
  - Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - Beschaffung von Mitteln und Spenden
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, es wird keine Aufwandsentschädigung vergütet.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Der Verein wahrt politische, religiöse und völkerrechtliche Neutralität.
- [2] Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Pflege des Feuerwehrwesens durch geeignete Maßnahmen, Förderung des Brand- und Umweltschutzes
  - 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück – Schinkel, im folgenden nur noch FF Schinkel genannt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
  - 3. Förderung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück – Schinkel, im folgenden JF Schinkel genannt
  - 4. Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Organisationen im Löschbezirk der FF Schinkel
  - 5. Förderung der FF Schinkel im Hinblick auf Beschaffung von Schutzausrüstungen für die Mitglieder, ergänzende

Ausrüstungsgegenstände für die Einsatzfahrzeuge, Lehrmittel und -unterlagen für die Ausbildung, allgemeine Gerätschaften für Übung, Einsatz und das Feuerwehrhaus.

6. Maßnahmen zur Erhaltung der Kameradschaft der FF Schinkel.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- [1] Mitglied des Vereins kann werden:
- Aktive Mitglieder der FF Schinkel
  - Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FF Schinkel
  - Fördernde Mitglieder als natürliche oder juristische Person
  - Ehrenmitgliedschaft ohne Sitz und Stimme für Personen die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben auf Vorschlag des Vorstandes mit Ernennung durch die Mitgliederversammlung
- [2] Die Aufnahme erfolgt mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrags gegenüber dem Vorstand. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- [3] Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.  
Innerhalb einer 30-tägigen Frist kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- [1] Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- Tod des Mitgliedes
  - Austritt des Mitgliedes
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Auflösung des Vereins
- [2] Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals oder nach beschlossenen Beitragserhöhungen erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- [3] Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus wichtigem Grund, wie z.B. grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen, Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.  
Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet (einfache Mehrheit). Das Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat dort ein Anhörungsrecht. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- [4] Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

### **§ 5 Beiträge und sonstige Zuwendungen**

- [1] Die zur Erreichung der Ziele des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:
- Beiträge der Mitglieder über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet
  - Umlagen oder sonstige Leistungen der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
  - Spenden und sonstige Zuwendungen
  - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- [2] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- [1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist schriftlich einzuladen sind. Sie ist ferner innerhalb einer zweiwöchigen Frist einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- [2] Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, auch wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- [3] Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- [4] Alle Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer 9/10 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- [5] Aktives und passives Wahlrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- [6] Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden mit einer kurzen Begründung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung die später eingereicht werden können nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- [7] Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
- [8] Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu fertigen. Dieses wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht das Protokoll einzusehen.
- [9] Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über die Vereinssatzung und Satzungsänderungen
  - Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
  - Entgegennahme der Kassenberichte und des Tätigkeitsberichts
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - Wahl des ersten Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren
  - Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren
  - Wahl eines Kassenwartes für die Dauer von zwei Jahren
  - Wahl eines Schriftwartes für die Dauer von zwei Jahren
  - Wahl von zwei Beisitzern für die Dauer von jeweils zwei Jahren
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
  - Abwahl der durch Wahl zu besetzenden Vorstandspositionen (vgl. § 8, Satz 3)
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
  - Abstimmung über Aufnahmen und Ausschlüsse
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- [10] Statuten der Mitgliederversammlung:
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Vertretungen sind nur bei juristischen Personen zulässig.
  - Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
  - Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag in das Protokoll aufgenommen wird.

## **§ 8 Vorstand & Vertretung**

- [1] Der Vereinsvorstand besteht aus:
- einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden (Amtszeit: Drei Jahre)
  - einem durch die Mitgliederversammlung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (Amtszeit: Drei Jahre)
  - dem Ortsbrandmeister kraft Amtes

- dem stellvertretenden Ortsbrandmeister kraft Amtes
- dem Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes als Vertreter der Jugendfeuerwehr
- dem Kassenwart (Amtszeit: Zwei Jahre)
- dem Schriftwart (Amtszeit: Zwei Jahre)
- zwei Beisitzern (Amtszeit: Zwei Jahre)

Der 1. Vorsitzende, der Ortsbrandmeister, sowie der Jugendfeuerwehrwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Mindestens fünf der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der FF Schinkel sein. Personalunion ist zulässig, bei Abstimmungen zählt dann aber nur eine Stimme.

- [2] Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Hierzu wird mit zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
- [3] Über jede Vorstandssitzung ist innerhalb einer 14-Tage-Frist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und vom Schriftwart unterzeichnet und jedem Vorstandsmitglied zugesandt.
- [4] Eine Wiederwahl ist möglich.
- [5] Die Besetzung einer wählbaren Vorstandsposition ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- [6] Scheidet ein Vorstandsmitglied frühzeitig vor Ablauf der Wahlzeit aus so ist im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch für diese Position zu berufen oder die Aufgaben werden von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- [7] Die Aufgaben des Vorstandes umfassen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
1. Das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  3. Die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln
  4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
  5. Unterstützung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
  6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  7. Erstellung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung
  8. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  9. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Vereinssatzung
- [8] Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung aller Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

- [9] Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

### **§ 9 Kassenprüfer & Kassenwesen**

- [1] Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- [2] Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vorzulegen.
- [3] Der Kassenwart legt am Ende des Geschäftsjahres die Kassenbilanz inklusive dem Kassenbuch den Kassenprüfern vor.
- [4] Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Kassengeschäfte verantwortlich und er hat alle Zahlungsvorgänge (Ein- und Ausgänge) in einem Kassenbuch zu dokumentieren.
- [5] Zahlungen werden nur in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand geleistet und nur dann, wenn diese den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabezwecken entsprechen und Beschlüsse seitens des Vorstandes dem nicht entgegenstehen.
- [6] Pro Monat können Verträge bis 150 € alleine durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Namen des Vereins abgeschlossen werden, jedoch in der Summe begrenzt bis max. 10% des Guthabens auf dem Fördervereinkonto zum Zeitpunkt 31. Januar des aktuellen Jahres. Der Vorsitzende kann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Verträge im Wert von 150 € bis 500 € abschließen, jedoch in der Summe begrenzt bis max. 20% des Guthabens auf dem Fördervereinkonto zum Zeitpunkt 31. Januar des aktuellen Jahres. Bei Werten zwischen 500 € und 2.000 € muss der gesamte Vorstand über die Vertragsschließung abstimmen. Bei einem Wert über 2.000 € entscheidet die Mitgliederversammlung.
- [7] Das Konto des Fördervereins muss eine Mindestsumme von 500 € beinhalten. Diese Summe darf nur mit einem einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes unterschritten werden.

### **§ 10 Vereinsauflösung**

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- [2] Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

- [3] Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach 30-tägiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden kann.
- [4] Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das gesamte Vermögen an die Feuerwehr der Stadt Osnabrück, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Feuerlöschwesens und der Jugendpflege in der Freiwilligen Feuerwehr Osnabrück, Ortsfeuerwehr Schinkel, zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- [1] Die Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 16.03.2011 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft.
- [2] Hiermit bescheinigt der Vorstand, dass die vorstehende Satzung mit den in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2011 geschlossenen Änderungen und den unveränderten Bestimmungen wörtlich übereinstimmt.

- **1. Vorsitzender**  
Benjamin Höcker \_\_\_\_\_
- **Stellvertretender Vorsitzender**  
Florian Loges \_\_\_\_\_
- **Ortsbrandmeister**  
Markus Bergen \_\_\_\_\_
- **Stellvertretender Ortsbrandmeister**  
Klaus-Dieter Schulz \_\_\_\_\_
- **Jugendfeuerwehrwart**  
Jan Sannemann \_\_\_\_\_
- **Kassenwart**  
Hartmut Bei der Kellen \_\_\_\_\_
- **Schriftwart**  
Britta Gosmann \_\_\_\_\_
- **Beisitzer**  
Dirk Denter \_\_\_\_\_
- **Beisitzer**  
Holger Jakobi \_\_\_\_\_